

de Neuchâtel, ne s'étend pas à celle, purement civile, d'une revendication de propriété de la part des parties en cause, dont la solution appartient aux tribunaux du dit canton.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

1. L'arrêté du Conseil d'Etat de Neuchâtel, en date du 25 mars 1875, relatif à la Société de couture des Bayards, est déclaré nul et de nul effet.

2. La faculté de revendiquer, cas échéant et par la voie des tribunaux civils, les droits que la paroisse nationale des Bayards estimerait avoir à la propriété du fonds de couture susvisé, lui est expressément réservée.

IX. Gerichtsstand. — Du for.

1. Fremde. — Etrangers.

31. Urtheil vom 23. April 1875 in Sachen Lämmermann.

A. In dem von der Anglo-Oesterreichischen Bank in Wien gegen den Ludwig Lämmermann beim Bezirksgerichte Luzern angehobenen Forderungsprozesse hat Ludwig Lämmermann die Einlassung verweigert, weil er sich bloß zeitweise in Luzern aufhalte, dort kein ordentliches Domizil habe, sondern in Berlin wohnhaft sei und daher den luzernischen Gerichten die Kompetenz mangle.

Sowohl das Bezirksgericht als das Obergericht von Luzern haben jedoch diese forideklinatorische Einrede zurückgewiesen und den Reurrenten zur Einlassung verpflichtet, indem als dermaliger Wohnort des Beklagten sein faktischer Aufenthaltsort anzusehen sei und er sich nicht darüber ausgewiesen habe, daß er wirklich in Berlin oder anderwärts sein rechtliches Domizil bestze.

B. Ueber diesen Entscheid der Luzerner Gerichte beschwert sich Lämmermann und verlangt, daß erkannt werde, er sei nicht

pflichtig, sich auf die gestellte Klage einzulassen. Zur Begründung seines Rekurses führt derselbe an, er sei in Luzern weder Niedergelassener noch Aufenthaltler, da er keine Ausweisschriften deponirt habe und solche von ihm auch nicht verlangt worden seien. Die Auffassung der Luzernischen Gerichte, daß der faktische Aufenthalt als Domizil gelte, sei nicht begründet, vielmehr sei allgemeine Rechtsregel, daß jeder Schuldner für persönliche Verpflichtungen an seinem Wohnorte belangt werden müsse. Der Ort der Betretung komme nur dann in Frage, wenn der Schuldner keinen ordentlichen Gerichtsstand habe; nun treffe aber diese Voraussetzung bei ihm nicht zu, da er in Berlin domizilirt sei.

C. Das Obergericht von Luzern bezieht sich in seiner Bernehmungslaffung im Wesentlichen auf die Begründung des recurirten Entscheides.

D. Auf die Aufforderung des Instruktionsrichters, sein behauptetes Domizil in Berlin nachzuweisen, hat Rekurrent in einer weitem Eingabe sich darauf berufen, daß er an letzterem Orte heimatberechtigt sei und in Ermangelung eines andern Domizils an seinem Heimathorte belangt werden müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Obgleich die vorliegende Beschwerde innert der in Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege angelegten Frist und nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung beim Obergerichte von Luzern erhoben worden ist, so kann doch angesichts des Inhaltes von Art. 29 ibidem keinem Zweifel unterliegen, daß es sich für das Bundesgericht nicht um eine civilrechtliche, sondern nur um eine staatsrechtliche Streitigkeit handeln kann, indem der zwischen der Anglo-Oesterreichischen Bank und dem Rekurrenten obschwebende Prozeß offenbar nicht nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden ist, somit das Bundesgericht zur Behandlung desselben als Civilgericht gemäß Art. 29 ibidem nicht kompetent wäre.

2. Nun ist aber das Bundesgericht zur Beurtheilung von Beschwerden über Verfügungen kantonaler Behörden, betreffend den Gerichtsstand, gemäß Art. 59 des erwähnten Bundesgesetzes

nur insofern befugt, als durch dieselben Rechte, welche entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Kantonsverfassung gewährleistet sind, oder Staatsverträge mit dem Auslande verlegt sind. Dagegen mangelt dem Bundesgerichte die Kompetenz, soweit es sich lediglich um Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze handelt. Hiernach muß die vorliegende Beschwerde abgewiesen werden, weil ein Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Preußen resp. dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Gerichtsstandes der beiderseitigen Angehörigen in bürgerlichen Rechtsachen nicht besteht und eine Verletzung der Bundesverfassung oder eines Bundesgesetzes oder endlich der Verfassung des Kantons Luzern überall nicht vorliegt, vom Rekurrenten sogar nicht einmal behauptet worden ist.

3. Die Beschwerde scheint lediglich deshalb erhoben worden zu sein, um den obschwebenden Prozeß hinauszuziehen; es rechtfertigt sich daher die Auflegung einer Gerichtsgebühr.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmsgerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Vergl. N^o 42 Erw. 4, N^o 45 u. 78.

32. Urtheil vom 7. Mai 1875 in Sachen Magig.

A. J. Magig, Schützenhauptmann, bestand vom 26. Juni bis 4. Juli 1874 den Wiederholungskurs in Herisau. Am Entlassungstage ließ er sich für „Reinigen von Treppen und Gängen an das Kasernenamt bezahlte 3 Fr.“ durch das Kriegskommissariat St. Gallen zurückvergüten.

B. Da laut schriftlicher Erklärung des Schulkommandanten Major Benz der bezeichnete Betrag für außerordentliche Reinigung der Aborte aus der Ordinaire-Kasse zu bestreiten